jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/4 4Ob26/89, 4Ob30/90 (4Ob1003/90), 4Ob112/92, 4Ob52/94, 4Ob2059/96i, 4Ob287/97b, 4Ob44

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1989

Norm

UrhG §78
UrhG §86
UrhG §87 Abs2

Rechtssatz

Es ist Sache des Klägers, konkrete Behauptungen aufzustellen, daß er durch die Veröffentlichung seines Bildnisses eine besonders empfindliche Kränkung erfahren habe. Die Floskel, daß das Klagebegehren "auf alle nur denkbaren Rechtsgründe, inklusive aller Ansprüche aus dem Persönlichkeit und dem Recht am eigenen Bild, sowohl nach ABGB als auch nach UrhG" gestützt werde, bedeutet nur, daß sich der Kläger nicht auf eine bestimmte rechtliche Qualifikation einengen lassen wollte; sie kann aber das erforderliche konkrete Tatsachenvorbringen nicht ersetzen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/89
  Entscheidungstext OGH 04.04.1989 4 Ob 26/89
  Veröff: JBl 1989,786 (Nowakowski) = ÖBl 1990,91 = MR 1989,132 (Zanger)
- 4 Ob 30/90
  Entscheidungstext OGH 08.05.1990 4 Ob 30/90
  nur: Es ist Sache des Klägers, konkrete Behauptungen aufzustellen, daß er durch die Veröffentlichung seines Bildnisses eine besonders empfindliche Kränkung erfahren habe. (T1)
  Beisatz: Wurden aber berechtigte Interessen des Abgebildeten schon dadurch verletzt, daß der Abgebildete durch die beanstandete Bildnisveröffentlichung in aller Öffentlichkeit lächerlich gemacht wurde, dann ist die Behauptung, dem öffentlichen Spott ausgesetzt worden zu sein ausreichend für die Voraussetzungen des Ersatzes gemäß § 87 Abs 2 UrhG. (T2)
  Veröff: SZ 63/75
- 4 Ob 112/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 112/92
  nur T1; Veröff: ÖBl 1993,39 = MR 1993,61 (Walter)
- 4 Ob 52/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 52/94
Beis wie T2; Veröff. SZ 67/71

- 4 Ob 2059/96i
  Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2059/96i
  nur T1; Beisatz: Ergibt sich aber schon aus der Behauptung der im konkreten Einzelfall beeinträchtigten Interessen eine solche empfindliche Kränkung, dann hat der Kläger damit auch schon die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gemäß § 87 Abs 2 UrhG dargetan. (T3)
- 4 Ob 287/97b
  Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 287/97b
  Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 71/131
- 4 Ob 44/01a
  Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 44/01a
  nur T1; Beis wie T3
- 4 Ob 120/03f
  Entscheidungstext OGH 19.08.2003 4 Ob 120/03f
  Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Wer wegen einer Urheberrechtsverletzung die Abgeltung immateriellen Schadens verlangt, muss daher darlegen, welche Nachteile persönlicher Art entstanden sind und warum er das Verhalten des Schädigers als besondere Kränkung empfindet. (T4); Veröff: SZ 2003/92
- 1 Ob 230/18g
  Entscheidungstext OGH 20.12.2018 1 Ob 230/18g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078172

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at